



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG* ist für dieses Änderungsvorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Nutzungsänderung Entenställe zur Bruderhahnhaltung	Friesoythe-Altenoythe	G. Fangmann Agrar GmbH & Co. KG	2341/2020

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage für die Entenmast/aufzucht und den Merkmalen des Vorhabens, der Änderung der Tierhaltung von Enten zu Bruderhähnen. Aus diesem Grund werden auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens in Form von Immissionen wie Staub, Geruch und Ammoniak erwartet. Die Austräge von Ammoniak und Geruch reduzieren sich. Bei Staub kommt es zu einer Zunahme. Allerdings wurde hierfür bereits nachgewiesen, dass die Grenzwerte für die Zusatzbelastung ($1,2\mu\text{g}/\text{m}^3/\text{a}$) weiterhin eingehalten werden.

Bei den Schutzgütern Wasser (Überschwemmungsgebiet Lahe, chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) und Fläche/Boden ergibt sich durch die geplante Änderung der Nutzung anlagebedingt keine Veränderung. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen Stickstoff und Phosphat wird eine Reduzierung prognostiziert, so dass unter Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 05.08.2021

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.